

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Blitze-Blank Brennerreiniger
Artikelnummer (EAN): 4270003046459

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Hoffmann Gebäudeservice
Straße: Siemensstr. 2
Ort: 94327 Bogen
Telefon: +49 (0)9422 - 4024331
Telefax: +49 (0)9422 - 80212
E-Mail: shop@raumsparsifon.de
Ansprechpartner: Christian Hoffmann
E-Mail: shop@raumsparsifon.de
Internet: www.raumsparsifon.de

1.4 Notrufnummer:

Gift-Notruf München +49 (0)89 - 19240

Weitere Angaben

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch Und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02



GHS07

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort:

Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

- | | |
|----------------|---|
| P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. |
| P102 | Darf nicht in Hände von Kindern gelangen. |
| P103 | Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. |
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P233 | Behälter dicht verschlossen halten. |
| P280 | Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P337+P313 | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P403+P235 | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. |

2.3 Sonstige Gefahren

PBT: Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioakkumulierbar, toxisch) bzw. erfüllt nicht die Kriterien für PBT gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

vPvB: Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulierbar) bzw. erfüllt nicht die Kriterien für vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH Reg.-Nr.	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Ethanol	64-17-5 200-578-6 01-2119457610-43-xxxx	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	>25 - 30 %
Reactive Blue 19	2580-78-1 219-949-9	Resp. Sens. 1 Skin. Sens.1 H317-H334	>0,1 %
Aqua	7732-18-5 231-791-2	Keine Daten verfügbar	--

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Der Vollständigkeitshalber sind ungefährliche Inhaltsstoffe vorgesehen als „Gefährlich“. Angegebene Bestandteil(e) wurden gemäß den Normen für Arbeitsplatzsicherheit beurteilt. Gemäß 29 CFR 1910.1200 wird die genaue prozentuale Zusammensetzung dieser Mischung als Betriebsgeheimnis nicht bekanntgegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verschmutzte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Ersthelfer auf Selbstschutz achten. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Unverletztes Auge schützen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich entfernen. Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder unter fließendem Wasser spülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und Wasser in kleinen Schlücken nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Reizung der Augen

Bei längerem Kontakt:

Dermatitis (Hautentzündung)

Einatmen:

Übelkeit

Erbrechen

Nach Resorption:

Schwindel

Narkotisierende Wirkung

Atemlähmung kann auftreten

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: ABC-Pulver, Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leichtentzündlich, Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Bei Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Das Gemisch ist nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Geeignete Vollschutzkleidung tragen.

Sonstige Hinweise: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen, nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Ggf. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die bei der Handhabung üblichen Kleinmengen können mit Wasser fortgespült werden. Das Eindringen in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser möglichst verhindern. Bei Entweichen größerer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren. Explosionsgefahr.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen und vorschriftsgemäß entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Für gute Raumlüftung sorgen.
Einatmen der Dämpfe vermeiden.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
Nicht gegen elektrische Bauteile sprühen.
Gebrauchsanweisung beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem kühlen Ort lagern. Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärme-Einwirkung schützen.
Lagerklasse nach TRGS 510: 3

Erstellungsdatum: 11.08.2022
 Nummer der Fassung: 01

Ersetzt Fassung Nummer: --

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Chemische Bezeichnung	Ethanol	%Bereich: 96 - <100
AGW: 200ppm (380mg/m ³)	Spb.-Üf.: 4 (II)	---
Überwachungsmethoden:		
- Compur - KITA- 104 SA (549 210) - Draeger - Alcohol 25/a Ethanol (81 01 631) DFG (D) (Lösungsmittelgemische), Methode Nr. 6 DFG (E) (Solvent mixtures)- - 1998,2002 - EU project BC/CEN/ENTR/000/2002-16 card 63-2 (2004) - BIA 7330 (Ethanol) - 1997		
BGW: ---	Sonstige Angaben: DFG, Y	

Ethanol					
Anwendungsgebiet	Expositionsweg/ Umweltkompartiment	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,96	mg/l
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,79	mg/l
	Umwelt - Wasser, sporadische (intermittierende) Freisetzung		PNEC	2,75	mg/l
	Umwelt - Abwasserbehandlungs- anlage		PNEC	580	mg/l
	Umwelt - Sediment, Süßwasser		PNEC	3,6	mg/kg
	Umwelt - Boden		PNEC	0,63	mg/kg dry weight
	Umwelt - Oral (Futter)		PNEC	0,38	mg/kg feed
	Umwelt - Sediment, Meerwasser		PNEC	2,9	mg/kg dry weight
Verbraucher	Mensch - dermal	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	950	mg/m ³
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	114	mg/m ³
Verbraucher	Mensch - oral	Langzeit,	DNEL	87	mg/kg

Erstellungsdatum: 11.08.2022

Nummer der Fassung: 01

Ersetzt Fassung Nummer: --

		systemische Effekte			
Verbraucher	Mensch - dermal	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	206	mg/kg bw/d
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	950	mg/m ³
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch - dermal	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	343	mg/kg bw/d
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	950	mg/m ³
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	1900	mg/m ³

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = Einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion.
 (8) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG). | Sp.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. (II) = Resorptiv wirksame Stoffe.
 (8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU). | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert. H = hautresorptiv. X = krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrenstoffverordnung - es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr. 2.7 TRGS900). SA = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.
 ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.
 TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduktionstoxisch - Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CPL-Verordnung. (13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG), (14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen: Für generelle Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Empfehlung Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Handschutz: Empfehlung Schutzhandschuhe EN 347 Kat. III

<u>Atemschutz:</u>	Für ausreichende Belüftung sorgen. Gase, Dämpfe, Aerosole nicht einatmen.
<u>Körperschutz:</u>	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
<u>Sonstige Schutzmaßnahmen:</u>	Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
<u>Thermische Gefahren:</u>	Nicht zutreffend.
<u>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:</u>	Siehe Abschnitt 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	Blau
Geruch	produktspezifisch/alkoholisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	~-114
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	~78-81 °C
Entzündbarkeit	n.b.
untere Explosionsgrenze	3,5 Vol-% (Ethanol)
obere Explosionsgrenze	15 Vol-% (Ethanol)
Flammpunkt	12-21 °C (Ethanol)
Zündtemperatur	>363 °C
Zersetzungstemperatur	n.b.
pH-Wert	5,0
Kinematische Viskosität	~1,19 mPas (20°C)
Löslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log KOW)	Keine Information verfügbar
Dampfdruck	n.b.
Dichte und/oder relative Dichte	ca. 0,807 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Keine Information verfügbar
Partikeleigenschaften	n.z.

n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen. Keine gefährlichen Reaktionen
Bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalimetalle, Oxidationsmittel, Peroxide, Phosphoroxide, Stickoxide, Perchlorate,
Chromoxide, Salpetersäure, Wasserstoffperoxid, Schwefelsäure

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien
nicht erfüllt. Die folgenden Informationen sind für die
einzelnen Inhaltsstoffe verfügbar.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Dosis	Spezies
64-17-5	Ethanol	oral dermal inhalativ	LD50 10470 mg/kg LD50 >2000 mg/kg LC50 124,7 mg/l 4h	Ratte Kaninchen Ratte
2580-78-1	Reactive Blue 19	oral	LD50 >5000 mg/kg	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu
Hautreizungen führen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der Daten sind die Einstufungs-
kriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität: Aufgrund der Daten sind die Einstufungs-

kriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

11.2.2 Sonstige Angaben

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies
64-17-5	Ethanol	Akute Fischtoxizität	LC50 13.000 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
		Akute Fischtoxizität	LC50 15.300 mg/l	96 h	Phimepales promelas (fettköpfige Elritze)
		Akute Crustaceatoxizität	LC50 12.340 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
		Akute Algentoxizität	EC50 275 mg/l	72 h	Chlorella vulgaris (Grünalge)
2580-78-1	Reactive Blue 19	Akute Fischtoxizität	LC50 1.000 mg/l	48 h	Oryzias latipes (Reiskärppling)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol: 84 % (Expositionsdauer: 20 d). Leicht biologisch abbaubar.
 Reactive Blue 19: <10 % OECD 302B.
 Das Produkt trägt nicht zum AOX-Wert des Wassers bei.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotenzial.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine PBT-Stoffe (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Das Gemisch enthält keine vPvB-Stoffe (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel

Produkt:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)
07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
13 07 03 andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Ungereinigte Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Nichtreinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung:

20 01 39 Kunststoffe

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Von der Entsorgung über das Wasser ist abzuraten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

1170

Straßen-/Schienentransport (GGVSee/ADR/RID)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

Klassifizierungscode: F1

LQ: L1

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ETHANOL SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

EMS: F-E, S-D

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ethanol Solution

14.3 Transportklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender siehe Abschnitt 6-8

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend. Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:
Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso-III"), Anhang I, Teil 1 - Folgende Kategorien treffen für dieses Produkt zu (u.U. sind weitere zu berücksichtigen je nach Lagerung, Handhabung etc.):

Gefahrenkategorien	Anmerkungen zu Anhang I	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von - Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Mengenschwelle (in Tonnen) für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 10 für die Anwendung von - Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c		5.000	50.000

Für die Zuordnung der Kategorien und Mengenschwellen sind immer die Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zu beachten, insbesondere die in den Tabellen hier genannten und die Anm. 1 - 6.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): ~ 100 %

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 - schwach Wassergefährdend
Selbsteinstufung

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS): LGK 3 Endzündbare Flüssigkeiten

Jugendarbeitsschutzgesetz - JarbSchG beachten (Deutschland)
Störfallverordnung beachten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version
Siehe Abschnitte/Unterabschnitte

Erstellungsdatum: 11.08.2022

Nummer der Fassung: 01

Ersetzt Fassung Nummer: --

Dieses Datenblatt enthält keine Änderungen.

**Auflistung der Gefahrenhinweise, die in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig
ausgeschrieben wurden**

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

EAN: European Article Number (Europäische Artikelnummer)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of
Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und
Kennzeichnung von Chemikalien)
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic (persistent, bioakkumulierend und
toxisch)
vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bio-
akkumulierend)
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical
Society)
EG-Nr.: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist
Quelle die Siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der
EU (Europäische Union)
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Substances (Europäisches
Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der
angemeldeten chemischen Stoffe)
NLP: No-Longer Polymer (nicht-länger Polymer)
REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
(Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer
Stoffe)
(%w/w): Masseanteil. Der Masseanteil ist eine physikalisch-chemische Größe
Zur quantitativen Beschreibung der Zusammensetzung von Stoff-
gemischen
Eye Irrit: Augenreizend
Skin Irrit: Hautreizend
Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut
Flam Liq. Entzündbare Flüssigkeit
Aquatic Acute: Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
29 CFR 1910.1200: US-Gefahrenkommunikationsstandard
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
EN: Europäische Norm
Kat.: Kategorie
n.b.: nicht bestimmt
n.z.: nicht zutreffend
ph-Wert: Potenzial des Wasserstoffs
log-KOW: n-Octanol/Wasser. Dient als Maß für das Verhältnis zwischen Fett-

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Blitze-Blank Brennerreiniger

Erstellungsdatum: 11.08.2022

Nummer der Fassung: 01

Ersetzt Fassung Nummer: --

	löslichkeit und Wasserlöslichkeit einer Substanz.
LD50:	Lethal dose, 50%. Tödliche Dosis
LC50:	Lethal concentration, 50%. Tödliche Konzentration
EC50:	Half maximal effective concentration, 50%. Mittlere effektive Konzentration
ErC50:	Entspricht LD50 in Bezug auf Algen oder andere Wasserpflanzen
CPL:	Classification, Labelling and Packaging. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
[h][d]:	[hour][day], Stunde Tag
NOEC:	no-observed-effect-concentration. Konzentration ohne beobachtete Wirkung
AOX:	adsorbable organic halogen compounds (adsorbierbare organische Halogenverbindungen im Wasser)
ADR:	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID:	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnförderung gefährlicher Güter)
IMDG-Code:	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
ICAO-TI:	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IATA:	International Air Transport Association (internationale Flugtransport-Vereinigung)
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMO:	International Maritime Organization (internationale Seeschiffverkehrs-Organisation)
WGK:	Wassergefährdungsklasse
LGK:	Lagerklasse

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Öffentlich zugängliche Information über die Toxizität einzelner Stoffe. Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt und verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Produktbezeichnung: Blitze-Blank Brennerreiniger

Erstellungsdatum: 11.08.2022
Nummer der Fassung: 01

Ersetzt Fassung Nummer: --

Hoffmann Gebäudeservice ist der Ansicht, dass die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen korrekt sind, und obwohl sie in gutem Glauben zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung. Wenn Daten in Bezug auf eine Gefahr nicht in diesem Dokument enthalten sind, gibt es zu diesem Zeitpunkt keine bekannten Informationen dazu.

Hergestellt durch: Hoffmann Gebäudeservice

Erstellungsdatum: 11.08.2022